

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 25.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ in der Fassung vom 25.11.2024 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süden des Stadtgebietes von Marktoberdorf und hat eine Größe von 0,76 ha. Er umfasst die Flurstücksnummern 1712/57 und 1712/112 sowie Teilflächen der Flurstücksnummern 1712/16 und 1717/4 der Gemarkung Marktoberdorf.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87 "Kindertagesstätte Süd" in der Fassung vom 25.11.2024 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 214, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis

42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktoberdorf, 09.12.2024

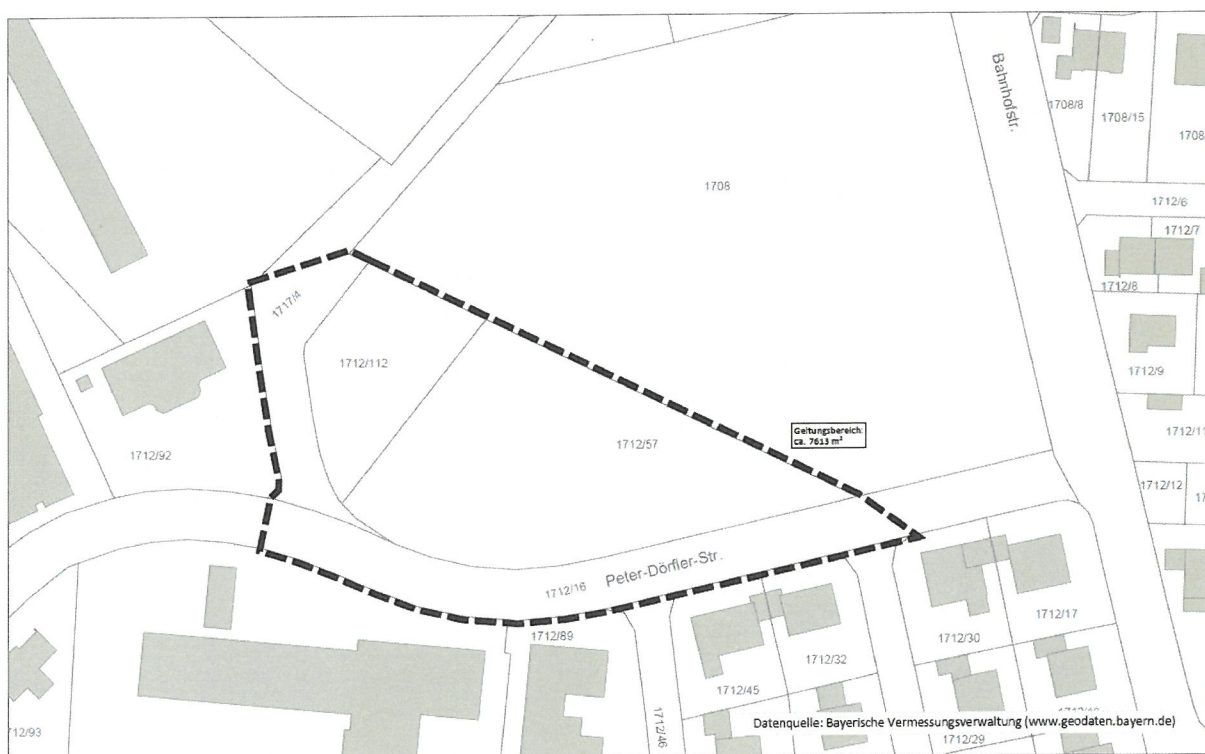
angeschlagen: 12.12.2024

Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister



abgenommen: 13.01.2025

### Lageplan des Geltungsbereiches



unmaßstäblich